

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES der **MARKTGEMEINDE PUTZLEINSDORF**

**22. Juni 2006, Tagungsort: Sitzungssaal des
Gemeindeamtes.**

Anwesende

1. Bgm. Ing. Alois Schaubmayr
2. GVM Franz Engleder
3. " Ing. Martin Peer
4. " Hermann Heinetzberger
5. GRM Hubert Falkinger
6. " Franz Hackl
7. " Christoph Burgstaller
8. " Elisabeth Leitner
9. " Rudolf Neunteufel
10. " Herbert Wiesinger
11. " Norbert Schauer
12. " Johann Mager
13. " August Starlinger

Ersatzmitglieder:

Franz Paster für Friedrich Pühringer
Franz Eilmannsberger für Johann Mühlberger
Stefan Amerstorfer für Albert Paster
Rupert Lindorfer für Ing. Fritz Mühlener

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Gottfried Kriegner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 o.ö. GemO 1990): -

Sonstige Anwesende:

Es fehlen:

a) entschuldigt:

Ing. Friedrich Mühlener, Albert Paster, VzBgm. Fritz Pühringer, Johann Mühlberger, Josef Kehrner;

b) unentschuldigt:

Klaus Reiter;

Der Schriftführer (§ 54 (2) o.ö. GemO 1990): Gottfried Kriegner

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.06.2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.04.2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Angelobung folgender GR-Ersatzmitglieder:

-

Einsprüche gegen das letzte Protokoll:

Keine!

Tagesordnung, Beratungsverlauf, Beschlussfassung:

Siehe ab Seite 3!

1.) Grundsatzbeschluss betreffend die Teilnahme zur Bewerbung als LEADER-Region Donau:

Bericht durch Bgm. Ing. Alois Schaubmayr:

Wie wir bei der Veranstaltung in Altenfelden gehört haben umfasst das Förderprogramm von Europäischer Union, Bund und Land den Zeitraum 2007 bis 2013. Für diesen Zeitraum stehen insgesamt € 50.000.000,00 zur Verfügung

Um an diese Fördergelder heran zu kommen, ist die Mitgliedschaft in einer sogenannten „Leaderregion“ Voraussetzung.

Diese Regionen müssen mindestens 10.000 und höchstens 100.000 Einwohner umfassen. Im Bezirk Rohrbach ist die Gründung von 3 Regionen geplant: Hansbergland, Böhmerwald und Donau.

Wie wir bei der Informationsveranstaltung in Altenfelden gehört haben, ist für jede Region die Beistellung eines Regionalmanagers vorgesehen.

Förderungsnehmer können private Personen, Firmen, Vereine sein.

Für Projekte mit Gewinnabsicht bzw. Einnahmen beträgt der Fördersatz 20 – 30 % der Gesamtkosten, für Projekte im „Non-Profit-Bereich“ bis zu 80 %.

Voraussetzung für eine Förderung eines Projektes in einer Gemeinde ist aber auch hier wieder, dass die Gemeinde Mitglied in der Leader-Region ist.

Die Kosten werden ca. 1,50 – 2,00 € pro Einwohner und Jahr betragen. Die Gemeinden des Bezirkes Rohrbach werden sich voraussichtlich geschlossen an dieser LEADER-Bewerbung beteiligen.

Zusammenfassend sollten wir den Beschluss fassen, uns grundsätzlich an der Gründung und Teilnahme zur Bewerbung als Leader-Region Donau zu beteiligen. Dies beinhaltet die organisatorische, inhaltliche, personelle und finanzielle Unterstützung der gemeinsamen Bemühungen der Gemeinden in der Gründungsphase bis zur Antragstellung.

Diskussion:

Die Gemeinderatsmitglieder sprachen sich übereinstimmend für die Teilnahme an der LEADER-Region aus.

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf beteiligt sich an der Gründung und Teilnahme zur Bewerbung als LEADER-Region; Dies beinhaltet die organisatorische, inhaltliche, personelle und finanzielle Unterstützung der gemeinsamen Bemühungen der Gemeinden in der Gründungsphase bis zur Antragstellung.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

2.) INKOBA Donau-Ameisberg; Vereinbarung über einen interkommunalen Finanzausgleich (Aufteilung der Kommunalsteuer):

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Jeder Gemeindeverband, der zur interkommunalen Kooperation bei der Entwicklung von Betriebsstandorten gegründet wurde, hat eine Vereinbarung betreffend die Aufteilung der Kommunalsteuer abzuschließen, wenn die Kommunalsteuereinnahmen nicht gänzlich der

Finanzkraft der Standortgemeinde zugeordnet werden sollen, sondern gemäß dem vereinbarten Schlüssel aufgeteilt werden.

Wir sind an den Ausgaben mit 12 % beteiligt und haben daher auch bei der Kommunalsteuer Anspruch auf diese 12 %.

Die gegenständliche Vereinbarung sollte daher beschlossen werden.

Diskussion:

Keine Wortmeldung!

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge die nachfolgende Vereinbarung betreffend die Aufteilung der Kommunalsteuer beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

**VEREINBARUNG
über einen
INTERKOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH**

*abgeschlossen zwischen der
vertreten durch den Bürgermeister*

*Gemeinde Niederkappel
Rudolf Kehrer*

*der
vertreten durch den Bürgermeister*

*Gemeinde Hofkirchen i.M.
Martin Raab*

*der
vertreten durch den Bürgermeister*

*Gemeinde Hörbich
Leopold Wipplinger*

*der
vertreten durch den Bürgermeister*

*Gemeinde Lembach i.M.
Herbert Kumpfmüller*

*der
vertreten durch den Bürgermeister*

*Gemeinde Neustift i.M.
Franz Rauscher*

*der
vertreten durch den Bürgermeister*

*Gemeinde Oberkappel
Adolf Aumüller*

*der
vertreten durch den Bürgermeister*

*Gemeinde Pfarrkirchen i.M.
Johann Moser*

der
vertreten durch den Bürgermeister

Gemeinde Putzleinsdorf
Ing. Alois Schaubmayr

Die Vereinbarung stützt sich auf die Bestimmung des § 17 (1) FAG 2005.

I.

1. Als Standortgemeinde ist die Gemeinde **Niederkappel** berechtigt, eine Kommunalsteuer von den auf dem Gewerbepark angesiedelten Betrieben einzuheben.

2. Der Gemeinde **Niederkappel** erwachsen durch diese Betriebsansiedlungen Gemeindelasten, die zurzeit nicht prognostiziert werden können.

3. Zur Abdeckung von Gemeindelasten aus in den Gemeinden gelegenen Betriebsstätten wurde im Jahre 1994 die Kommunalsteuer als bundesgesetzlich geregelte Abgabe eingeführt.

4. Die Gemeinde **Niederkappel** verpflichtet sich, den Gemeinden **Hofkirchen i.M., Hörbich, Lembach i.M., Neustift, Oberkappel, Pfarrkirchen i.M. und Putzleinsdorf** vom Aufkommen der im Punkt I/1. genannten Abgabe im Wege eines interkommunalen Finanzausgleiches einen der Höhe nach bestimmten Anteil zukommen zu lassen.

Zu diesem Zwecke werden die Modalitäten zur Umsetzung des interkommunalen Finanzausgleichs folgendermaßen geregelt:

a) Für die Kommunalsteuer der angesiedelten Betriebe im Gewerbepark ist die Gemeinde **Niederkappel** einhebungsberechtigt. Der Ertrag aus der Kommunalsteuer gelangt wie folgt zur Verteilung:

ab dem Jahr 2006

Gemeinde Niederkappel	Anteil 20 %
Gemeinde Hofkirchen i.M.	Anteil 12 %
Gemeinde Hörbich	Anteil 10 %
Gemeinde Lembach i.M.	Anteil 12 %
Gemeinde Neustift i.M.	Anteil 12 %
Gemeinde Oberkappel	Anteil 10 %
Gemeinde Pfarrkirchen i.M.	Anteil 12 %
Gemeinde Putzleinsdorf	Anteil 12 %

b) Sollte die derzeitige Kommunalsteuer durch eine andere Steuer oder eine Mehrheit von Steuern ersetzt werden (z.B. durch eine Wertschöpfungsabgabe) gilt diese Vereinbarung sinngemäß auch für diese Steuern.

c) Die Gemeinde **Niederkappel** wird den vertragschließenden Gemeinden deren Kommunalsteueranteil jeweils bis zum 15. nach Ablauf eines Quartals zur Anweisung bringen.

d) Bis zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes des Regionaler Wirtschaftsverband Donau-Ameisberg und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitales erfolgt die Überweisung der gesamten Kommunalsteuereinnahmen (oder eines anderen Steueraufkommens lt. Pkt. I, lit. 4 b) nicht an die Mitgliedsgemeinden lt. Pkt. I, lit. 4 c), sondern einschließlich des Anteiles der Standortgemeinde selbst direkt an den Regionaler Wirtschaftsverband Donau-Ameisberg.

Bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden einschließlich der Standortgemeinde hat dabei lediglich eine Einnahmen- und Ausgabenbuchung der auf sie gem. Pkt. 1, lit 4 a) anteilmäßig zur Verteilung gelangende Kommunalsteuer zu erfolgen. (Siehe dazu auch Erlass des Amtes d. Oö. Landesregierung v. 10.2.2005, AZ.: Gem-020138/169-2005-Keh/Pü).

e) Die von der Gemeinde **Niederkappel** geleisteten Kommunalsteuerzahlungen an die vertragschließenden Gemeinden stärken die in Bundes- oder Landesgesetzen geregelte Finanzkraft der Empfängergemeinden.

II.

Die Legitimation der Zustimmung durch die Bürgermeister der vertragschließenden Gemeinden zu dieser Vereinbarung ergibt sich aus den Gemeinderatsbeschlüssen der vertragschließenden Gemeinden.

<i>Gemeinde Niederkappel</i>	<i>Gemeinderatsbeschluss vom</i>
<i>Gemeinde Hofkirchen i.M.</i>	<i>Gemeinderatsbeschluss vom</i>
<i>Gemeinde Hörbich</i>	<i>Gemeinderatsbeschluss vom</i>
<i>Gemeinde Lembach i.M.</i>	<i>Gemeinderatsbeschluss vom</i>
<i>Gemeinde Neustift i.M.</i>	<i>Gemeinderatsbeschluss vom</i>
<i>Gemeinde Oberkappel</i>	<i>Gemeinderatsbeschluss vom</i>
<i>Gemeinde Pfarrkirchen i.M.</i>	<i>Gemeinderatsbeschluss vom</i>
<i>Gemeinde Putzleinsdorf</i>	<i>Gemeinderatsbeschluss vom</i>

III.

Diese Vereinbarung beginnt ab 1.1.2006 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

IV.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Gemeinden gilt § 17 Abs. 2 FAG 2005.

V.

Vermögensrechtliche Ansprüche verjähren im Sinne der Bestimmung des § 25 Abs. 2 FAG 2005.

3.) Weganlage „Peyrerstraße“; Genehmigung des Vermessungsplanes:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Bürgermeister erörterte an Hand einer Overheadfolie des Planes von Geometer DI Öhlinger/DI Brandtner vom 29.3.2006, Zahl GZ 6845/06, die durchgeführte Vermessung am öffentlichen Weg Nr. 513 der KG Putzleinsdorf – „Peyrerstraße“.

Die gegenständliche Vermessung betrifft den öffentlichen Weg Nr. 513 abzweigend von der „Mangstraße“ bis zum Haus Hintringer, Peyrerstraße 5. Der Weg wurde durchgehend in einer Breite von 5,0 Meter vermessen. Dabei haben folgende Grundbesitzer kostenlos Grund an das öffentliche Gut abgetreten: Martha Thadanay (Erschließung von 2 Baugrundstücken!), Christian Hintringer, Ing. Martin Peer und Johannes Peer.

Für die grundbücherliche Durchführung (Einreichung beim Vermessungsamt) ist nunmehr ein Gemeinderatsbeschluss über die Vermessung dieser Weganlage (Genehmigung) erforderlich. Um Zustimmung dieser Vermessung wird daher ersucht.

Diskussion:

Keine Wortmeldung!

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der erwähnte Vermessungsplan der „Peyrerstraße“ (öffentliches Gut) wird vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

4.) Erlassen einer Kanalordnung auf Grund der Bestimmungen des OÖ Abwasserentsorgungsgesetzes:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Wie bei der Abfallentsorgung neben der Gebührenordnung auch eine Abfallordnung erforderlich ist, müssen wir neben der Kanalgebührenordnung eine Kanalordnung beschließen.

Diese Kanalordnung wurde von der Aufsichtsbehörde mehrmals eingefordert und es wurde uns eine Musterverordnung zur Verfügung gestellt.

Zur Handhabung des Kanal- und Kläranlagenbetriebes ist diese Kanalordnung auch sinnvoll bzw. notwendig. Mit dieser Kanalordnung wird eine gesetzliche Basis geschaffen für eine Vorgangsweise, welche bereits jahrelang Praxis war.

Die Kanalordnung enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

- Einleitungsbedingungen Allgemein
- Vorschriften für die Anschlussleitungen
- Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben
- Überwachung durch Organe der Gemeinde
- Einleitungsverbote

Zusammenfassend ersuche ich, die nachfolgende Kanalordnung zu beschließen

Diskussion:

Keine Wortmeldung!

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Kanalordnung beschließen

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

Verordnung

der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom **22.06.2006** mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Putzleinsdorf verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Marktgemeinde Putzleinsdorf betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

§ 2

Einleitungsbedingungen

- (1) Die Auflagenpunkte des Bescheides über die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalisation
Wa – 301133/3 – 1990/Fo vom 21. September 1990
- sind einzuhalten.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 5) die Niederschlagswässer in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (zB. ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke", EN 752 1-7 "Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugängiger Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich. Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.
- (4) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (5) Die Reinwasserentwässerung der Grundstücke hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

- (6) Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - der Baubehörde zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit den Organen der Gemeinde anzustreben.
- (7) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.

(8) Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen und Senkgruben

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage oder einer Senkgrube hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Dichtheit), Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Überwachung

Den Organen der Gemeinde ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 7

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
- Ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- Radioaktive Stoffe;
- Landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche)

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die

Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.f.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

5.) Beschlussfassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Das sogenannte V-Opti-Projekt ist eine Kooperation von Magistrat Linz, Amt der OÖ Landesregierung, Städtebund und Gemeindebund und bietet in erster Linie Hilfestellung bei der Handhabung des Bundesvergabegesetzes.

In diesem Sinne wurden Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gemeinde erstellt und uns mit Schreiben vom 6. Juni 2006 empfohlen, diese im Gemeinderat zu beschließen und in der Folge auf der Homepage der Gemeinde zu publizieren. Diese Geschäftsbedingungen bilden künftig bei einer größeren Auftragsvergabe durch die Gemeinde einen wesentlichen Bestandteil.

Sie beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

- a) Das Angebot (Allgemeines, Erfordernisse, Abänderungsangebote, Fristen, Vergütungen, Prüfung, Angebotsbindung,.....)
- b) Die Auftragsabwicklung (Zuschlag, Subunternehmer, Fristen, Gefahr und Haftung, Sicherstellungen, Abrechnungen, Rechnungsprüfung,
- c) Schadenersatzrecht (Pönale, Verzug, Rücktritt, Schadenersatz,)

Zusammenfassend ersuche ich den Gemeinderat um Beschlussfassung der diesem Protokoll beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diskussion:

Rupert Lindorfer:

Der vorliegende Text ist zu lange, es handelt sich um eine Entmündigung der Auftragnehmer, obwohl grundsätzlich Geschäftsbedingungen notwendig sind.

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Marktgemeinde Putzleinsdorf beschließen. Diese bilden einen wesentlichen Bestandteil des Protokolles (Beilage!).

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag des Bürgermeisters wurde einstimmig angenommen.

6.) Überprüfung des Voranschlages 2006; Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes:

Der Bürgermeister verlas den Erlass der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10. April 2006, Zahl: Gem40-1/29-2006-Lau, der sich mit der Erstellung des Voranschlages über das Finanzjahr 2006 befasst.

Der Erlass wurde von den Gemeinderatsmitgliedern ohne Abstimmung zur Kenntnis genommen.

7.) Informationen des Bürgermeisters:

- a) Vorstandssitzung
 - Viktoria Eilomannsberger Lehrling am Gemeindeamt ab 1.8.2006
 - Ankauf von 2 PC's für das Gemeindeamt
 - Ankauf einer Tafel „Bergkräuter“
 - Möglicher Grundtausch mit Josef Reiter (Tankstelle)
 - Vergaben für die Errichtung der Zufahrt Reiter, Berg
 - Ankauf eines PKW für Kläranlage und Kanalwartung
 - Ergebnis der Vorsprache bei LR Dr. Josef Stockinger
 - Kaufvertrag Schaubmayr/Ötzinger
- b) Malerarbeiten laut Angebot Albin Schweitzer
- c) Umwälzpumpe Freibad muss ersetzt werden
- d) Gemeindeausflug am 22. und 23. September nach Salzburg
- e) Musikfest in Lembach

8.) Allfälliges:

Hubert Falkinger:

Einladung zu den „Neundlinger Dorfkulturtagen“!

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.04.2006 wurden keine Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21.00 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat – ÖVP)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat – Bürgerforum)

.....
(Gemeinderat – FPÖ)

.....
(Gemeinderat – SPÖ)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Putzleinsdorf, am

Der Vorsitzende:

.....